



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit“

Fördergrundsätze



Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

Kommunalentwicklung

Pilotförderung Interkommunale Zusammenarbeit

Fördergrundsätze

vom 31. Mai 2024

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) hat das Potenzial, auf den Ausbau der Digitalisierung und den erkannten Fachkräftebedarf eine nachhaltige Antwort zu geben. IKZ kann die Aufgabenwahrnehmung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sichern. Basis für den Ausbau der IKZ ist eine Analyse der (Zwischen-) Ergebnisse aus den IKZ-Modellvorhaben auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte.

Diese IKZ-Modellvorhaben wurden als Fortführung der Kommunal- und Verwaltungsreform (KVR) initiiert und mit landesseitiger Unterstützung sowie unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände begleitet. Hieran beteiligt sind nunmehr insgesamt sechs der 24 Landkreise und fünf der zwölf kreisfreien Städte. Mit Hilfe der IKZ-Modellvorhaben arbeiten die beteiligten Kommunen an dem Ziel, insbesondere unter Ausnutzung der Digitalisierung, die Kommunen effizient, bürgerfreundlich und zukunftsfest aufzustellen.

Die (Zwischen-) Ergebnisse aus den IKZ-Modellvorhaben haben das Potenzial interkommunaler Kooperationen sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht bestätigt. Damit kann der substanzielle Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag für die Kommunen leisten, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen wirksam zu begegnen. Große Potenziale sind in der Sicherstellung und dem Ausbau der kommunalen Leistungserbringung trotz Fachkräftemangels, in der Stärkung der Resilienz, in der Organisationssicherstellung, in Effizienz- und Spezialisierungsgewinnen sowie in der Aufrechterhaltung einer hohen Servicequalität und Bürgernähe zu sehen.

Der Aufbau von Strukturen für eine zielgerichtete Umsetzung von IKZ-Projekten erfordert naturgemäß zunächst einen Mehraufwand, bis sich qualitative Effekte einstellen und sich Maßnahmen auch wirtschaftlich vorteilhaft auswirken können. Daher gewährt

die Landesregierung den rheinland-pfälzischen Kommunen eine Anschubfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen (Zuschuss), um modellhafte interkommunale Kooperationsprojekte anzustoßen.

Es ist zunächst eine Pilotförderung vorgesehen, im Anschluss ist, nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, eine Fortführung/Verstetigung der Förderung auf der Grundlage einer eigenständigen Verwaltungsvorschrift geplant.

2. Rechtsgrundlagen der Förderung

2.1.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen einer Pilotförderung neue interkommunale Kooperationsprojekte und gewährt hierfür im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen.

2.2

Grundlage der Bewilligung bei der Pilotförderung ist § 23 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LHO und der zu § 44 LHO erlassenen VV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ-Projekte) auf der Grundlage der nach dem „Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“ i. d. Fassung vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), vorgesehenen Formen.

Die IKZ-Projekte sollen in den Kommunen einen Beitrag zu zukunftsfesten Strukturen der Daseinsvorsorge leisten. Die IKZ-Projekte sollen sich vor allem auf die optimierte Umsetzung im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben fokussieren. Darüber hinaus ist die Förderung von IKZ-Projekten in weiteren bestehenden Aufgabenbereichen mit besonderer Relevanz (insbesondere mit Effizienzgewinnen) für die Kommunen möglich. Die besondere Relevanz ist im Rahmen der Antragstellung zu begründen.

Förderfähig können insbesondere gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung (z.B. bei der digitalen Abwicklung von Massenverfahren wie beispielsweise in den Feldern Elterngeld, Wohngeld sowie KFZ-Zulassungen), der Cybersicherheit, bei der Stärkung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie in Back-Office-Bereichen sein.

4. Antragsberechtigung/Zuwendungsempfänger

4.1.

Antragsberechtigt sind alle rheinland-pfälzischen Kommunen. Eine Antragsstellung durch Dritte ist nicht möglich. Der IKZ-Verbund darf ausschließlich aus rheinland-pfälzischen Kommunen bestehen.

4.2.

Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin ist stellvertretend für den IKZ-Verbund eine beteiligte Kommune, die zur Abgabe von Erklärungen etc. im Namen des Verbunds berechtigt sein muss und diese Berechtigung nachzuweisen hat. Diese Kommune fungiert als zentrale Ansprechpartnerin und übernimmt alle für das Förderverfahren notwendigen Handlungen gegenüber der Bewilligungsbehörde (z. B. Antragstellung, Verwendungsnachweisführung).

4.3.

Sofern Ortsgemeinden einen Kooperationsverbund bilden, soll die Antragstellung und das weitere Förderverfahren über eine zugehörige Verbandsgemeinde abgewickelt werden.

4.4.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an die beteiligten Kommunen ist unter der Voraussetzung der Nr. 12 der VV zu § 44 LHO, Teil II sowie unter Beachtung der Regelungen der Fördergrundsätze der IKZ-Pilotförderung möglich. Eine Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an eine am IKZ-Verbund beteiligte Kommune ist durch einen Zuwendungsbescheid zu regeln.

5. Fördervoraussetzungen

5.1.

Förderfähig sind interkommunale Kooperationsprojekte i. S. d. Nr. 3, wenn im beantragten IKZ-Projekt noch keine Kooperation der Beteiligten besteht. Die Zusammenarbeit im vorgesehenen IKZ-Projekt darf sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken.

Das beantragte IKZ-Projekt muss geeignet sein, die in Nr. 1 genannten Ziele zu erreichen.

Fördervoraussetzung ist die Erfüllung der Voraussetzungen des Teils II Nr. 1 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO.

5.2.

Durch das beantragte IKZ-Projekt sollen spätestens ab Ende des Förderzeitraums insgesamt Einsparungen in Höhe von jährlich mindestens 15 Prozent im Vergleich zur eigenständigen Leistungserbringung der beteiligten Kommunen erzielt werden können (Effizienzgewinn in der Gesamtschau aller beteiligten Kommunen). Dabei bleibt die Senkung der Ausgaben durch die Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen außer Betracht.

Im Rahmen der Antragstellung ist hierzu eine einfache vergleichende Kostenaufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie hoch die aufsummierten Kosten der dezentralen Leistungserbringung (Summe der Kosten pro Kommune) im Vergleich zu den Kosten sind, die durch die interkommunale Leistungserbringung entstehen. Diese einfache vergleichende Kostenaufstellung soll, sofern möglich, auf bereits vorhandenen und bekannten Ist-Werten beruhen. Für die Antragstellung werden hierzu entsprechende Formulare bereitgestellt.

Auf die Darstellung des Effizienzgewinns von mindestens 15 Prozent kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Kooperation einen sonstigen gewichtigen Mehrwert erzielt, indem sie eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Leistungsangebotes erreicht oder die gemeinsame Bewältigung einer kommunalen Aufgabenstellung ermöglicht bzw. aufrechterhält, die auf örtlicher Ebene nicht oder nicht gleichwertig gelöst werden kann.

5.3.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen zur Zusammenarbeit vorliegt, in dem der Gegenstand des IKZ-Projekts und die mit dem IKZ-Projekt angestrebten Ziele, geplanten Einsparungen und dem Zeitraum der Realisierung festgelegt sind. Der Beschluss ist bei Antragstellung, spätestens jedoch bis zur Bewilligung, vorzulegen.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Bewilligung ist von den beteiligten Kommunen eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Zusammenarbeit rechtlich geregelt wird. In dieser Vereinbarung ist insbesondere der interne Mittelausgleich zu regeln. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist der Bewilligungsbehörde gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

5.4.

Das interkommunale Kooperationsprojekt ist auf Dauer, mindestens jedoch fünf Jahre lang ab Einrichtung des Kooperationsverbundes aufrecht zu erhalten. Bei zeitlich begrenzten Aufgabenstellungen können im Einzelfall auch Projekte mit kürzerer Kooperationsdauer gefördert werden.

5.5.

Ein Kooperationsverbund kann im Rahmen der Pilotförderung einmalig einen Förderantrag für ein IKZ-Projekt stellen. Die Umsetzung von weiteren IKZ-Projekten ist zwar möglich, führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der Zuwendungssumme.

Wird einem Kooperationsverbund im Rahmen der Pilotförderung eine Förderung für ein IKZ-Projekt gewährt, steht dies der Förderung von weiteren IKZ-Projekten auf Basis einer noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift, die das Förderverfahren zur Gewährung von Zuwendungen für IKZ-Projekte im Anschluss an die Pilotförderung regelt, nicht entgegen.

5.6.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme für dasselbe IKZ-Projekt ist ausgeschlossen. Sofern jedoch mit den Fördermitteln anderer Bundes- und Landesprogramme Ausgaben finanziert werden, die

im Rahmen der IKZ-Pilotförderung nicht zuwendungsfähig sind (z.B. Baumaßnahmen), ist deren Inanspruchnahme möglich. In diesen Fällen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Antragstellung klar voneinander abzugrenzen.

5.7.

Nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO, Teil II, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung grundsätzlich nur für solche IKZ-Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns).

6. Art und Höhe der Förderung, Zeitraum, zuwendungsfähige Ausgaben

6.1.

Die Zuwendung wird als Zuweisung im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2.

Der Förderzeitraum der Pilotförderung beträgt zwei Jahre ab Bewilligung.

6.3.

Für ein IKZ-Projekt, das die Voraussetzungen unter Nr. 5 erfüllt, wird eine Festbetragsförderung in Höhe der folgenden pauschalen Förderbeträge gewährt:

- Kooperationsverbund mit drei beteiligten Kommunen: insgesamt bis zu 210.000 EURO
- Kooperationsverbund mit vier und mehr beteiligten Kommunen: insgesamt bis zu 320.000 EURO

6.4.

Ergänzend zu Nr. 6.3 kann eine zusätzliche Förderung von einmalig bis zu 50.000 EURO je IKZ-Verbund gewährt werden, wenn:

- a) im Rahmen des IKZ-Verbundes eine vertikale Zusammenarbeit über Verwaltungsebenen hinweg umgesetzt (inkl. Ortsgemeinden) wird oder

b) mindestens zwei der am IKZ-Verbund beteiligten Kommunen keine gemeinsamen Verwaltungsgrenzen besitzen.

6.5.

Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen.

6.6.

Sofern die im Antrag angegebenen erwarteten Kosten den unter Nrn. 6.3. und 6.4 genannten Festbetrag unterschreiten, wird lediglich der Zuwendungsbetrag in Höhe der kalkulierten Kosten bewilligt.

6.7.

In begründeten Einzelfällen können IKZ-Verbünde mit mehr als vier beteiligten Kommunen eine über die Regelzuwendung nach Nr. 6.3 hinausgehende höhere Zuwendung erhalten, sofern das beantragte IKZ-Projekt einen besonders vorbildlichen Charakter aufweist sowie ein hohes Übertragbarkeitspotenzial besitzt. Als Projekte mit besonders vorbildlichem Charakter gelten insbesondere IKZ-Maßnahmen, die besonders hohe Einsparpotenziale besitzen (mind. 25% gegenüber der dezentralen Aufgabenerfüllung), besondere Prozessinnovationen anwenden (z.B. neuartige digitale Verfahren in der Zusammenarbeit, Anwendung neuer Technologien, neue Wege in der Aufgabenerfüllung trotz Fachkräftemangel) oder das neue Standards in der Dienstleistungserbringung für Bürgerinnen und Bürger setzen (z.B. herausragende Kundenorientierung).

6.8.

Förderfähig sind sämtliche für die Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen IKZ-Projekts notwendigen, zusätzlich entstehenden Personal- und Sachausgaben. Nicht förderfähig sind investive Ausgaben für Baumaßnahmen und Ausgaben, die der Anbahnung (Orientierungs- und Findungsphase) einer interkommunalen Zusammenarbeit dienen.

7. Antrags- und Förderverfahren

7.1.

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Mdl).

7.2.

Für die Antragstellung sind zwingend das Antragsformular zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der IKZ-Pilotförderung sowie die entsprechenden Anlagen zu verwenden. Die entsprechenden Formulare werden auf der Website der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Verfügung gestellt.

Der Antrag auf Förderung kann sofort, jedoch spätestens bis zum 15. Oktober 2024 in einfacher Ausfertigung der ADD, Referat 21a, vorgelegt werden. Die Antragsfrist für das Jahr 2025 kann durch Rundschreiben des Mdl geregelt werden.

Im Antrag sind der Gegenstand des Kooperationsprojekts, die Zielsetzungen, geplante Einsparungen und der Zeitraum der Realisierung, die beteiligten Kooperationspartner, die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen des konkreten interkommunalen Kooperationsprojekts (Arbeitsplan) sowie die Erfüllung der Fördervoraussetzung darzustellen. Die Kosten des Kooperationsprojekts sind in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig anzugeben.

Die ADD führt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen eine fachliche Vorprüfung durch und legt der Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen IKZ-Projekte vor. Die ADD entscheidet im Rahmen ihrer fachlichen Vorprüfung auch über die Einbeziehung weiterer (Sonder-) Aufsichtsbehörden bzw. weiterer einzubindender Stellen.

7.3.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet i.d.R. innerhalb von acht Wochen, spätestens jedoch zum 30. November 2024 über die Anträge. Die Frist für das Jahr 2025 kann durch Rundschreiben des Mdl geregelt werden.

7.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.5.

Die Auszahlung der pauschalen Zuweisung kann beantragt werden, sobald der Zuwendungsbescheid rechtskräftig ist. Die Zuweisung wird abweichend von Nr. 7.1 der VV zu § 44 LHO, Teil II, in zwei Teilbeträgen auf Antrag der Zuwendungsempfängerin ausgezahlt: 50% nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und 50% nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die antragstellende Gebietskörperschaft führt intern den Ausgleich mit den an der Zusammenarbeit Beteiligten durch.

7.6.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn insbesondere die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder während des Förderzeitraums entfallen, der interkommunale Kooperationsverbund keine fünf Jahre ab Einrichtung des Kooperationsverbunds aufrechterhalten bleibt oder die Höhe der nachgewiesenen Mittel den ausgezahlten Festbetrag unterschreitet. In diesen Fällen erfolgt regelmäßig eine Rückforderung durch die Bewilligungsbehörde. Die Höhe der Rückforderung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

8. Verwendungsnachweis

8.1.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Förderzeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Als Muster ist Teil I/Anlage 4 Muster 5 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO zu verwenden.

8.2.

Entsprechend der Regelung in Nr. 7.2 der ANBest-K besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Über die Ausgaben und Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, der in summarischer Form aufzubereiten ist. Im Sachbericht sind die wichtigsten Ergebnisse des IKZ-Pilotprojekts darzustellen. Es ist auszuführen, inwieweit die mit der Förderung verbundenen Projektziele erreicht wurden.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen und der Zahlungszeitraum anzugeben. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

8.3.

Entsprechend der Regelung in Nr. 7.2 der ANBest-K wird auf die Vorlage der Bücher und Belege verzichtet. Diese sind von den Zuwendungsempfängern jedoch vorzuhalten und können stichprobenhaft überprüft werden.

8.4.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8.5.

Im Falle einer Weiterleitung von Fördermitteln sind die Regelungen der Nr. 7.6 ANBest-K zu beachten.

9. Weitere Bestimmungen

9.1.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme am Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer der IKZ-Transfer- und Beratungsstelle der ADD sowie zur Mitwirkung bei durch das Mdl beauftragten wissenschaftlichen Begleitprojekten der IKZ-Pilotförderung, beispielsweise durch Bereitstellung von Unterlagen oder Teilnahme an Befragungen oder Interviews.

9.2.

Dem Land Rheinland-Pfalz wird unentgeltlich das Recht eingeräumt, Informationen und Ergebnisse der geförderten Projekte zu nutzen, zu veröffentlichen und auch an interessierte Gemeinden und Gemeindeverbände weiterzugeben.

10. Öffnungsklausel

Die Bewilligungsbehörde behält sich in begründeten Einzelfällen vor, unter Beachtung und im Rahmen der Regelungen der LHO sowie der jeweiligen VV zur LHO, von einzelnen Regelungen der Fördergrundsätze abzuweichen. Ausgenommen hiervon sind Erleichterungen, die den Verwendungsnachweis betreffen.